



## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

---

Nr. 5

Jahrgang 2021

8. März 2021

---

### INHALT

Tag		Seite
19.01.2021	Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.60.01)	59

---

Herausgeber:  
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal  
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld  
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.60.01 Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung  
der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften,  
der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und  
der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau  
vom 15. November 2016**

Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 19. Januar 2021.

**Artikel I**

Die Gemeinsame Promotionsordnung der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 15. November 2016, in der Fassung vom 05.11.2019, Mitt. TUC 2019, Seite 484 wird wie folgt geändert:  
)

1.) § 6 „Betreuung“ wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender lit. d) in Absatz 1 eingefügt:

„Durch geeignete Auswahlverfahren ausgewiesene Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der zuständigen Fakultät, die selbständig Nachwuchsgruppen leiten und deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt haben. Sie werden in Bezug auf die Betreuung den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultäten gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Auswahlverfahrens und damit die Berechtigung zur Betreuung wird im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin oder den Nachwuchsgruppenleiter vom zuständigen Fakultätsrat festgestellt.“

b) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird zu Abs. 1a).

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer und ggf. gegenüber den weiteren Mitgliedern des Betreuungskomitees hat die Doktorandin oder der Doktorand einen Anspruch auf Anleitung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Ist die Betreuerin oder der Betreuer gehindert, diese Betreuung weiterzuführen, so hat die Fakultät auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen, soweit dies möglich ist, erforderlichenfalls auch durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine in der Lehre tätige Privatdozentin oder Nachwuchsgruppenleiterin oder einen in der Lehre tätigen Privatdozenten oder Nachwuchsgruppenleiter, die oder der nicht der Technischen Universität Clausthal angehört.“

2.) Der Absatz 2 des § 8 „Promotionskommission“ erhält folgende Fassung:

„Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation nach § 6 Abs. 1. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden dürfen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter werden in der Regel Mitglieder der Hochschullehrergruppe, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder gemäß § 6 Abs. 1 d) zur Betreuung berechnigte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der zuständigen Fakultät der Technischen Universität Clausthal benannt.

Der Fakultätsrat kann als weitere Gutachterinnen oder Gutachter:

- Professorinnen oder Professoren und
- Privatdozentinnen oder Privatdozenten
- Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der anderen Fakultäten der Technischen Universität Clausthal oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder entsprechender wissenschaftlicher Einrichtungen oder
- Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren
- Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
- Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und
- entpflichtete Professorinnen oder Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sowie
- gleichrangige Personen ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen mit Promotionsrecht oder
- auswärts tätige Lehrbeauftragte der Technischen Universität Clausthal heranziehen, sofern sie einen fachlichen Bezug zur Dissertation oder die Arbeit mit betreut haben.“

3.) Der Absatz 7 des § 9 „Dissertation“ erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt, und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und hauptamtlichen Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie den gemäß § 6 Abs. 1 d) zur Betreuung berechnigten Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleitern der Technischen Universität Clausthal das Thema der Dissertation mit und übersendet ihnen je eine Kopie der Zusammenfassung der Dissertation. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt 14 Tage. Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und hauptamtlichen Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie die gemäß § 6 Abs. 1 d) zur Betreuung berechnigten Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Technischen Universität Clausthal sind innerhalb der Auslegefrist berechnigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Dissertation oder die in den Gutachten empfohlene Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen. Die Dekanin oder der Dekan kann auch den im

Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Clausthal die Einsicht in die Dissertation und die Gutachten gewähren.“

4.) § 10 „Mündliche Prüfung“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist eine eingereichte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation zur Annahme empfohlen, so hat die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden den Stand des Verfahrens mitzuteilen und gleichzeitig vorbehaltlich eines Einspruches eine mündliche Prüfung anzusetzen. Zur mündlichen Prüfung sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe und hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie die gemäß § 6 Abs. 1 d zur Betreuung berechtigten Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Technischen Universität Clausthal einzuladen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die anschließende nichtöffentliche Prüfung findet in Gegenwart der Promotionskommission und ggf. weiterer Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter statt und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. Anderen Doktorandinnen oder Doktoranden der Technischen Universität Clausthal kann auf Verlangen und mit Zustimmung der zu prüfenden Doktorandin oder des zu prüfenden Doktoranden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Anwesenheit während der nichtöffentlichen mündlichen Prüfung gestattet werden. Die nichtöffentliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.“

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in den Fakultätsräten und der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie ist im amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.